

# RS OGH 1984/10/2 5Ob307/84 (5Ob308/84 - 5Ob310/84)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1984

## Norm

AngG §23 Abs2 II

## Rechtssatz

§ 23 Abs 2 AngG beseitigt nachträglich einen bereits entstandenen Abfertigungsanspruch ganz oder teilweise dann, wenn die darin genannten Voraussetzungen zutreffen. Der Abfertigungsanspruch entsteht nach Lehre und Rechtsprechung nicht schon mit der das Dienstverhältnis auflösenden Handlung (zB: Kündigung), sondern erst mit dem rechtlichen Ende des Dienstverhältnisses (zB: Ablauf der Kündigungsfrist). Die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für den gänzlichen oder teilweisen Entfall der Verpflichtung zur Gewährung einer Abfertigung nach § 23 Abs 2 AngG kann demnach nicht auf einen vor der Beendigung des Dienstverhältnisses liegenden Zeitpunkt abgestellt werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 307/84  
Entscheidungstext OGH 02.10.1984 5 Ob 307/84  
Veröff: RdW 1985,221 = SZ 57/148

## Schlagworte

SW: Unternehmensauflösung, Auflösung, Zahlungspflicht, Verlust, Wegfall, Angestellte, Auflösung, Termin

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0028526

## Dokumentnummer

JJR\_19841002\_OGH0002\_0050OB00307\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)